

**Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität
in Mainz**

vom 10. Januar 1991

i.d.F vom 1. Juli 1998

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223 - 41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Mainz am 6. Februar und 16. Oktober 1990 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Diese Prüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 7. Dezember 1990 - Az. 953 Tgb. Nr. 494/90 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierten Abschluss im Diplomstudiengang Chemie. Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker" oder "Diplom-Chemikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Chem.") verliehen.^{*)}

§ 2

Regelstudienzeit, Prüfungen, Meldefristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit 10 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das Hauptstudium von vier Semestern und eine Examenszeit von höchstens einem Jahr.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst im Pflichtbereich circa 210 Semesterwochenstunden, im Wahlpflichtbereich circa 30 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus zwei Teilen, die zum Ende des dritten und vierten Fachsemesters abgelegt werden sollen. Zur Diplom-Vorprüfung soll sich der Student am Ende des dritten Semesters melden. Sie soll in der Regel zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (5) Die Diplomprüfung gliedert sich in die mündliche Prüfung und die Diplomarbeit. Zur mündlichen Diplomprüfung soll sich der Kandidat nach dem Hauptstudium vor Beginn des neunten Semesters melden. Die Meldung zur Diplomarbeit soll in unmittelbarem Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung geschehen.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Meldefristen abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (s. §§ 14 und 18) erfüllt sind.

§ 2a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Ende des neunten Fachsemesters abgelegt wurde und die übrigen Fachprüfungen schon abgelegt sind oder noch bis zum Ende dieses Zeitraumes abgelegt werden können (Freiversuch). § 17 Abs. 2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Wurden im Freiversuch nur eine, zwei oder drei Fachprüfungen bestanden, so gelten diese als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung den im Freiversuch nicht bestandenen Prüfungen unterzieht. Für diese Fachprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, gemäß § 10 zu wiederholen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Wurde eine Fachprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, sind sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung vom Freiversuch ausgeschlossen.

(4) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden. Über entsprechende Anrechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

§ 3

Studienordnung

In der "Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" ist der Verlauf des Chemiestudiums beschrieben. Die Studienordnung enthält einen Studienplan, in dem die für ein geordnetes Studium erforderlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika nach Semestern gegliedert aufgeführt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: je ein hauptamtlicher Professor der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, ein Professor eines vierten Faches, der Vorsitzende des

Ausschusses für Studium und Lehre des Fachbereichs und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Fachbereichsrat Chemie und Pharmazie gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Organisation der Prüfungsverfahren gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten; für das Fach Mathematik kann auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Prüfer bestellt werden, wenn er selbständig und eigenverantwortlich Pflichtvorlesungen im Fach Mathematik für Chemiker abgehalten hat. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann zum Prüfer nur bestellt werden, wer in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung abgehalten hat.

(2) Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart eines Beisitzers (Protokollführers) statt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat kann die Prüfer für die mündlichen Prüfungen aus dem Kreis der nach Absatz 1 bestellten Prüfer vorschlagen. Wird dem Vorschlag nicht entsprochen, werden dem Kandidat die Namen der Prüfer schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 14 und § 18, entsprechend § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 der Studienordnung),
3. nicht bereits die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden

hat,

4. sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie befindet.

(2) Das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung und die beiden letzten Semester vor der mündlichen Diplomprüfung soll der Kandidat an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz eingeschrieben gewesen sein. Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. der Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Wird der erste oder der zweite Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung im siebten Fachsemester abgelegt, ist bei der Vorlage der nach § 14 vorgesehenen Leistungsnachweise auch ein Testat eines vom Prüfungsausschuss bestellten Studienberaters, der ein Hochschullehrer sein soll, über eine Studienberatung im sechsten Fachsemester beizufügen. Bei späterer Prüfungsablegung sind bei der Vorlage der nach § 14 vorgesehenen Leistungsnachweise außer dem Testat über die Studienberatung im sechsten Fachsemester weitere Testate über eine Studienberatung in jedem der darauf folgenden Jahre beizufügen.

Wird die mündliche Diplomprüfung im elften Fachsemester begonnen, so ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ferner ein Testat eines vom Prüfungsausschuss bestellten Studienberaters, der ein Hochschullehrer sein soll, über eine Studienberatung im zehnten Fachsemester beizufügen. Bei späterem Beginn der mündlichen Diplomprüfung sind der Prüfungsmeldung außer dem Testat über die Studienberatung im zehnten Fachsemester weitere Testate über eine Studienberatung in jedem der darauffolgenden Jahre beizufügen.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, müssen auf Verlangen amtlich beglaubigt werden und, falls sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, auf Anforderung in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung jeweils gesondert zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(6) Eine Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des Faches Chemie, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(5) Macht der Kandidat durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt nach Maßgabe der Möglichkeiten eines experimentellen Faches für Studienleistungen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnoten sowohl für die Diplom-Vorprüfung als auch für die Diplomprüfung errechnen sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung des Durchschnittes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,4 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

§ 9
Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) 1. Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (= 4,0) bewertet wurden.
 2. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind.
 3. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (= 4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen wiederholt werden können und innerhalb welcher Frist sie zu wiederholen sind. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei nicht bestandener Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10
Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" (= 4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- (2) Für zu wiederholende Fachprüfungen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Wiederholungstermin, der frühestens nach sechs Wochen und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Fachprüfung liegt.
- (3) Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von den Terminen gemäß Absatz 2 oder eine nochmalige Wiederholung einer Fachprüfung mit Genehmigung des Dekans des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zulässig. Den Termin dieser letzten Wiederholungsprüfung bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In jedem Fall muss die Prüfung aber innerhalb von zwölf Monaten nach dem ersten Termin der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.
- (4) Wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so erhält der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Für die Gesamtbewertung der Prüfung wird die Note der Wiederholungsprüfung verwendet, die Note der früheren Prüfung bleibt unberücksichtigt; die Wiederholung wird im Zeugnis vermerkt.
- (7) Bei einer Wiederholungsprüfung muss neben dem Prüfer und dem Beisitzer ein Professor des Prüfungsausschusses nach § 4 zugegen sein.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die anderen Fachprüfungen sind in diesem Fall nicht betroffen.

(3) Unterbricht der Kandidat die mündliche Diplomprüfung in Abweichung von § 17 Abs. 2 ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ohne Vorliegen von gemäß Absatz 2 anerkannten Gründen, so wird die mündliche Diplomprüfung als nicht bestanden bewertet. Bei Wiederholung der Prüfung sind sämtliche Fächer zu prüfen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann der vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie, die an einer Universität oder einer anderen gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das selbe gilt für die Diplom-Vorprüfungen. Soweit die für den Erwerb von Praktikumsscheinen vorgeschriebene Zahl von Versuchen an einer Hochschule erheblich niedriger liegt als an der Universität Mainz, kann abweichend vom Satz 1 eine Anerkennung mit Auflagen erfolgen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll; es ist in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 zu versagen, wenn die Diplomprüfung insgesamt ohne triftige Gründe nicht in dem nach § 17 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Zeitraum abgelegt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Chemie an der Universität Mainz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind außerdem die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Teilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen. Zuständig für die Entscheidungen gemäß Absatz 2 - 4 ist der Prüfungsausschuss. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich in den Prüfungsfächern die nötigen Kenntnisse, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-Vorprüfung baut auf dem Studieninhalt des Grundstudiums auf. Sie wird in zwei Prüfungsabschnitten jeweils innerhalb von drei Wochen abgelegt. Der erste Abschnitt soll vor Beginn des vierten, der zweite vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.

§ 14

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise vorlegt:

1. für den 1. Prüfungsabschnitt (zum Ende des 3. Semesters):

Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I

Übungsschein Anorganische und Analytische Chemie I

Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie II

Übungsscheine in Mathematik I,

Praktikumsschein in Experimentalphysik;

2. für den 2. Prüfungsabschnitt (zum Ende des 4. Semesters):

Praktikumsschein physikalisch-chemisches Grundpraktikum,

Übungsschein Physikalische Chemie II oder

Übungsscheine Physikalische Chemie I und III,

Praktikumsschein organisch-chemisches Grundpraktikum,

Übungsscheine in Mathematik II und III.

§ 15

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

1. Anorganische Chemie,

2. Organische Chemie,

3. Physikalische Chemie,

4. Experimentalphysik.

(2) In den Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind analytisch-chemische Fragestellungen zu berücksichtigen.

(3) Im ersten Prüfungsabschnitt (§ 13 Abs. 2) wird das Fach nach Absatz 1 Nr. 4 geprüft, im 2. Prüfungsabschnitt die Fächer Nr. 2 und 3; die Prüfung im Fach Nr. 1 (Anorganische Chemie) kann der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung in den ersten oder zweiten Prüfungsabschnitt legen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt für jedes Fach etwa dreißig Minuten.

§ 16

Bestehen der Diplom-Vorprüfung; Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachprüfungen bestanden ist.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis nach Muster der Anlage 1 ausgestellt. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen werden dem Kandidaten zurückgegeben.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung wird anschließend an das Hauptstudium innerhalb von zwei Wochen abgelegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten Ausnahmen von der zweiwöchigen Frist zulassen. Wird die erste Fachprüfung der Diplomprüfung vor Beginn des 9. Fachsemesters abgelegt, so kann für die mündliche Prüfung insgesamt ein Zeitraum von drei Monaten in Anspruch genommen werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach den bestandenen mündlichen Prüfungen ausgegeben. Zwischen der letzten mündlichen Prüfung und der Ausgabe der Diplomarbeit dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewähren.

(4) Die Diplomprüfung insgesamt soll einen Zeitraum von zwei Semestern nicht überschreiten.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,

2. Folgende Leistungsnachweise:

a) Praktikumsschein Organische Chemie für Fortgeschrittene

b) Praktikumsschein Physikalische Chemie für Fortgeschrittene

- c) Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie III
- d) Praktikumsschein im vierten Fach (ist dieses Theoretische Physik, dann Übungsscheine, siehe § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Studienordnung),
- e) Praktikumsschein im Wahlpflichtfach
sowie
einen Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld
vorlegt.

(2) Als viertes Fach kann eines der Fächer

1. Biochemie
2. Kernchemie
3. Makromolekulare Chemie
4. Theoretische Chemie
5. Theoretische Physik

gewählt werden.

Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in § 8 Abs. 4 der Studienordnung aufgeführt.

(3) In der Studienordnung (§ 8 Abs. 6) sind die Einzelheiten der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 2 erläutert.

§ 19

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer mündlichen Prüfung im Fach Anorganische Chemie
2. einer mündlichen Prüfung im Fach Organische Chemie
3. einer mündlichen Prüfung im Fach Physikalische Chemie
4. einer mündlichen Prüfung in einem vierten Fach
5. der Diplomarbeit.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach etwa sechzig Minuten.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs bis neun Monate. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht vom Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise in deutscher Sprache darzustellen.

(2) Die Betreuung der Diplomarbeit wird von einem Professor oder Hochschuldozenten des Faches Chemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Privatdozenten des Fachbereichs übernommen. Die Ausführung der Arbeit in einem nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie gehörenden Institut kann auf begründeten Antrag des Betreuers vom Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen genehmigt werden.

(3) Der Kandidat wählt sich einen Betreuer aus. Findet er keinen Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, dass dieser rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Kandidat hat bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfungen das vorläufige Arbeitsthema und den Zeitpunkt des Beginns der Diplomarbeit vom Betreuer bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Wird die Frist ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 nicht eingehalten, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Beginn der Diplomarbeit auf den 10. Tag nach Beendigung der mündlichen Prüfungen fest.

(4) Der gewählte Betreuer vereinbart mit dem Kandidaten das Thema der Arbeit und leitet die Arbeit an. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (§ 19 Abs. 3) eingehalten werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Betreuer spricht mit dem Kandidaten über den voraussichtlichen Umfang der Arbeit und wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zum Abschluss gebracht wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers den Abbruch einer Diplomarbeit genehmigen. Für die danach neu zu beginnende Diplomarbeit zu einem anderen Thema, gegebenenfalls bei einem anderen Betreuer, gelten die Fristen nach § 19 Abs. 3.

(5) Der Kandidat reicht die Diplomarbeit fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert (siehe auch § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3), gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Der Betreuer bewertet die Arbeit in einem Gutachten, das er dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuleitet. Dieser bestellt einen weiteren Professor oder Hochschuldozenten des Faches Chemie im Fachbereich Chemie und Pharmazie zur Zweitbewertung der Diplomarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers über die endgültige Note. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestimmen.

§ 21

Bestehen der Diplomprüfung; Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird rechnerisch eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die vorgelegten Unterlagen werden dem Kandidaten zurückgegeben. Auf Antrag des Kandidaten ist die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss abgegeben wurde.

§ 22
Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Chemiker" oder "Diplom-Chemikerin" richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 25
Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Ordnung für die Diplomprüfung für Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Mai 1964 (Amtsbl. S. 180), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 1987 (StAnz. S. 420) außer Kraft.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung sein Studium begonnen hat, kann letztmals zum Ablauf des Sommersemesters 1994 nach der bisherigen Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag entsprechend dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen; ihm soll stattgegeben werden; er kann nicht zurückgenommen werden.

Mainz, den 10. Januar 1991

Anlage 1

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Zeugnis

über die Diplom-Vorprüfung in Chemie

Herr / Frau _____ geb. am _____

in _____ hat am _____

die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Gesamturteil: _____

Beurteilung der Prüfungen in den einzelnen Fächern:

(Note) (Ziffer)

Anorganische Chemie: _____

Organische Chemie: _____

Physikalische Chemie: _____

Experimentalphysik: _____

Mathematik: _____

Mainz, den _____

Fachbereich Chemie und Pharmazie
der Universität Mainz

Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Zwischennoten können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*ggf. "Die"

Anlage 2a

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT

Diplom

geb. am _____ in _____

hat am _____

die Diplomprüfung in Chemie abgelegt mit dem Gesamturteil:

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm* hiermit der akademische Grad

DIPLOM-CHEMIKER*

verliehen.

Mainz, den _____

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie

Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Gesamturteil: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* ggf. "ihr" und "Diplom-Chemikerin" und "Die"

Anlage 2b

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Diplomprüfung in Chemie

Prüfungszeugnis

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Diplomprüfung in Chemie abgeschlossen.

Bewertung der Diplomarbeit: _____

Bewertung der mündlichen Prüfungen:

(Note) (Ziffer)

1. Anorganische Chemie _____

2. Organische Chemie _____

3. Physikalische Chemie _____

4. _____

Die Diplomarbeit in _____ wurde über das Thema

ausgeführt.

Nach den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit ist dem Prüfling das
Gesamturteil

zuerkannt worden.

Mainz, den _____ Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

für die Diplomprüfung in Chemie

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
Zwischennoten können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

Gesamturteil: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

* ggf. "Die"